

2. Änderung R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“

Textliche Festsetzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 BauNVO)

1. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsf lächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nur mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten aus der Reeser Sortimentsliste (siehe Anlage) zulässig.
2. Ausnahmsweise zulässig ist die Ergänzung des Hauptsortiments mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Reeser Sortimentsliste (siehe Anlage) auf bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, höchstens jedoch auf 100 m² Verkaufsfläche, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen.
3. Für die bestehenden Betriebe, die nach der textlichen Festsetzung Nr. 2 unzulässig wären, gelten folgende Bestimmungen:

Ausnahmsweise zulässig ist eine einmalige Erweiterung der genehmigten Verkaufsfläche um 10 %, höchstens jedoch um 100 m², wenn durch die Erweiterung keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Änderungen und Erneuerungen baulicher Anlagen sind allgemein zulässig. (§ 1 Abs. 10 BauNVO).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Anlage zu den textlichen Festsetzungen

Reeser Sortimentsliste

Zentrenrelevante Sortimente

Bastelartikel, Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, (Schnitt-) Blumen, Briefmarken, Bücher, Campingartikel, Computer, Kommunikationselektronik, Drogeriewaren, Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte, Fahrräder und Zubehör, Foto, Video, Gardinen und Zubehör, Glas/Porzellan/Keramik, Haustextilien, Heimtextilien, Stoffe, Haushaltswaren/Bestecke, Kosmetika und Parfümerieartikel, Kunstgewerbe/Bilder und –rahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Leder- und Kürschnerwaren, Musikalien, Nähmaschinen, Nahrungs-/Genussmittel, Optik und Akustik, Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf, Pharmazeutika, Reformwaren, Sanitätswaren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel einschl. Sportgeräte, Tonträger, Uhren, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf, Wasch- und Putzmittel und Zeitschriften.

Nicht zentrenrelevante Sortimente

Bad-, Sanitäreinrichtung und –zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beleuchtungskörper, Lampen, Beschläge, Eisenwaren, Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten, Boote und Zubehör, Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, Büromaschinen (ohne Computer), Erde, Torf, Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Farben, Lacke, Fliesen, Gartenhäuser, Gartengeräte, Herde, Öfen, Holz, Installationsmaterial, Küchen (inkl. Einbaugeräte), Möbel (inkl. Büromöbel), Pflanzen und -gefäße, Rollläden, Markisen, Werkzeuge, Zäune und Zoobedarf.

Die neu eingetragenen textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 beschlossen.

Die 2. Änderung R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ hat am 01.02.2012 Rechtskraft erlangt.